**Vertrag**

zwischen dem

**Regionalverband (XY)**

und den

**Regionalen Leistungszentren (RLZ)**

im Verbandsgebiet

**VERBAND**

betreffend

**Leistungsvereinbarung**

Anmerkung:
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

**Vertrag betreffend Leistungsvereinbarung**

zwischen dem

Skiverband

 **XY**

vertreten durch die unterzeichnenden Personen

und dem

 **RLZ**

(nachfolgend gemeinsam **"Parteien"** genannt)

vertreten durch die unterzeichnenden Personen

**GRUNDSATZ Gegenseitiges loyales Verhalten des Regionalverbandes und der RLZ sowie Einhalten der geografischen Grenzen sind zwingend.**

1. **Vereinbarungsgegenstand / Ziel und Zweck**

Diese Leistungsvereinbarung (Vereinbarung, Vertrag) regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten des XY gegenüber dem RLZ und umgekehrt.

Basis für die Leistungsvereinbarung bilden die Statuten des XY, sowie die Leistungsvereinbarung zwischen Swiss-Ski und dem XY.

Der XY optimiert die Nachwuchsförderung, indem der Leistungssport und die schulische und/ oder berufliche Ausbildung koordiniert werden. Dazu werden im Verbandsgebiet des XY

Regionale Leistungszentren betrieben.

Mit dieser Struktur wird das Zusammenführen von Athleten auf gleichem sportlichem Niveau in den Regionen ermöglicht. Durch den stetigen sportlichen Vergleich der Athleten werden die Ski­- rennfahrer zu höheren Leistungen motiviert.

Der Kriterienkatalog Leistungszentren Ski Alpin Swiss-Ski vom Jahr 20XX (vgl. Anhang 1), sowie die Vereinbarung zwischen der Bildungsinstitution (Partnerschule) und dem RLZ vom XX. August 20XX (vgl. Anhang 2) sind integrierte Bestandteile dieser Vereinbarung.

Jedes RLZ muss in den jeweiligen Regionen breit abgestützt sein und untersteht im sportlichen Bereich dem XY.

Das Label wird nur an Regionen des XY bzw. an deren Trägervereine vergeben. Die Vergabe an Schulen und private Institutionen ist ausgeschlossen.

Die Zertifizierung erfolgt durch Swiss-Ski auf der Stufe T 1, 2 & 3 des FTEM-Konzepts (Foundation, Talent, Elite, Mastery). Auch die periodischen Rezertifizierungen erfolgen durch Swiss-Ski. Sowohl die Zertifizierung als auch die Rezertifizierungen finden in Anwesenheit des XY statt.

1. **Leistungen des** XY **an das RLZ**

Das RLZ ist Mitglied des XY und ist an der Delegiertenversammlung des XY statutengemäß stimmberechtigt.

Der XY hat gemäß Leistungsvereinbarung Swiss-Ski – XY die Steuerfunktion über das RLZ inne.

Der XY identifiziert sich mit seinen Regionalen Leistungszentren und unterstützt diese mit den vorhandenen finanziellen und personellen Möglichkeiten. Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche Vorgaben dieser Vereinbarung (Grundsatz und Ziffer 1) sowie von Swiss Ski vorbehaltlos eingehalten werden.

Der XY hilft mit bei der Koordination von Unterstützungsgeldern durch Institutionen und Sponsoren.

Gelder der Swiss-Ski Nachwuchsförderung, die für die RLZ bestimmt sind, werden direkt diesen zugutekommen.

Gelder aus dem kantonalen Sportfonds werden teilweise den RLZ zur Verfügung gestellt. Geografische Verstöße der RLZ wirken sich deshalb unmittelbar negativ auf die Zuteilung aus.

Einbußen von Fördergeldern für den XY, die auf der Herkunft und Ansässigkeit der Athleten basieren (Verletzung geografischer Grenzen), können zu Kürzungen von weiterzuleitenden Beiträgen an die RLZ führen.

Der XY verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

1. **Leistungen des Regionalen Leistungszentrums**

Das RLZ trägt die Philosophie und die Grundsätze des XY und von Swiss-Ski mit, kommuniziert diese aktiv und gibt sie weiter.

Das RLZ ist zuständig für seine eigene Organisation und Struktur mit eigener sportlicher Führung. Die RLZ-Statuten sowie allfällige Anpassungen derselben sind dem XY zur Genehmigung vorzulegen.

Das RLZ ist verpflichtet, eine Verantwortungsperson für den Kernbereich "Koordination Schule und Sport" zu ernennen. Das RLZ meldet diese jährlich dem XY.

Für die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung des Labels RLZ, ist das jeweilige RLZ selbst verantwortlich. Im gegenseitigen Interesse bespricht das RLZ-Sponsoringverträge vorgängig mit dem XY zwecks Nutzung von Synergien.

Das RLZ informiert den XY über wichtige Themen wie Jahresbericht inklusive Jahresabschluss mit Revisorenbericht (Sicherstellung von Vorgaben in Bezug auf die Rechnungslegung durch öffentliche Hand), Mutationen im Vorstand und Rechtsfälle, die das RLZ betreffen.

Das RLZ akzeptiert die Regionalverbandskader des XY und stellt seine Athleten bei allfälligen Qualifikationen bzw. Selektionen vorbehaltlos zur Verfügung.

Das RLZ kann Synergien im Training mit anderen Swiss Ski-Sportarten nutzen und anbieten, sofern es im Trainingsaufbau Sinn macht.

Das RLZ erfüllt den Kriterienkatalog Leistungszentren Ski Alpin Swiss-Ski gemäß dem Rahmenkonzept zur Sport- und Athletenentwicklung in der Schweiz (FTEM; Anhänge 1, 4 und 5), die Grundsätze zur Labelvergabe (Anhang 2) sowie die Vereinbarung mit der Partnerschule (Anhang 3) permanent.

Während des ganzen Jahres werden durchgehende Konditions- und Skitrainings sowie Wettkampfbetreuung angeboten. Das RLZ bietet die Möglichkeit eines Aufbautrainings für Verletzte aus der Region.

Das RLZ arbeitet in folgenden Punkten eng mit dem XY und den anderen RLZ zusammen:

* Vernetzung der Trainingsstrukturen
* Synergien im Trainereinsatz
* Wettkampfbetreuung
* Trainerurteile für Selektionen
* Einheitliche Selektion im Verbandsgebiet
* Ausbildung der Trainer

Das RLZ verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten

1. **Selektionen und Aufnahmekriterien**

Die Selektionen erfolgen nach den XY -Selektionskriterien. In das RLZ werden Athleten aufgenommen, welche die vom XY erarbeiteten Aufnahmekriterien erfüllen.

Die Selektionskriterien werden jährlich vom Chef Alpin XY, sowie dem Cheftrainer XY -U16-Kader in Zusammenarbeit mit den Cheftrainern der XY -RLZ sowie der angeschlossenen Regionenausgearbeitet und von der XY -Geschäftsleitung genehmigt. Die Publikation erfolgt jeweils bis Ende November.

1. **Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten kündbar, erstmals auf den 31. Oktober 202X, anschliessend jeweils auf den Ablauf der Rezertifizierung durch Swiss-Ski.

1. **Sanktionen bei Nichteinhaltung**

Der XY überprüft jährlich die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und nimmt, falls notwendig Kontakt mit dem RLZ auf und klärt Nichtkonformitäten.

Falls zwischen dem XY und dem RLZ keine Einigung zu Stande kommt, wird eine Kommission mit folgender Zusammensetzung eingesetzt:

* XY: Präsident (Vorsitz), ein Mitglied der Geschäftsleitung und dem Chef Alpin XY
* Präsident und weiteres Vorstandsmitglied des betroffenen RLZ (Sicherstellung der Entscheid Befugnis)
* Zwei Vertreter aus nicht betroffenen RLZ

Jede der genannten Parteien hat eine Stimme.

Die Kommission hat zum Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Ist dies nicht möglich und liegen Missachtungen von Punkten der Leistungsvereinbarung vor, entscheidet der Vorstand des XY nach vorgängiger Konsultation von Swiss-Ski über Sanktionen vom Verweis über Kürzung von Finanzmitteln bis hin zum Antrag von Label-Verweigerung oder –Entzug.

Findet keine Einigung statt, bleibt anschließend der ordentliche Prozessweg nicht ausgeschlossen (vgl. Ziffer 8).

1. **Allgemeine Bestimmungen**
	1. Abtretung
	Die Übertragung der vorliegenden Vereinbarung oder die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
	2. Vertragsänderung / Schriftform
	Änderungen und/oder Ergänzungen können auf Antrag durch den XY in Absprache mit den Verantwortlichen aller RLZ im XY -Gebiet ergänzt werden. Derartige ergänzende Regelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

* 1. Abschliessende Vereinbarung
	Vorliegende Vereinbarung einschliesslich der dazugehörigen Anhänge, welche integrierte Bestandteile dieser Vereinbarung sind, gibt die gesamte Vereinbarung in Bezug auf ihren Gegenstand wider und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden.
	2. Salvatorische Klausel
	Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird der übrige Teil der Vereinbarung davon nicht berührt. Nichtige oder unwirksame Be-stimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommen.
	In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.
	3. Vertraulichkeit
	Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen als vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Gesetzliche Aufklärungspflichten bleiben vorbehalten.
	4. Keine Verwirkung
	Die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung eines oder mehrerer Rechte oder Rechtsbehelfe aus dieser Vereinbarung gilt weder als Verzicht auf das entsprechende Recht noch als genereller Verzicht auf die übrigen in Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Rechten oder Rechtsbehelfe.
	5. Gegenseitige Mitteilungen
	Die Parteien verpflichten sich, einander gegenseitig alle für die Vertragserfüllung relevanten Informationen innert nützlicher Frist mitzuteilen und insbesondere über Sachverhalte zu informieren, welche die vertragsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen beeinträchtigen oder verunmöglichen könnte.
	Mitteilungen, die diese Vereinbarung betreffen, sind dabei, ohne explizite anderslautende Abmachung an die eingangs aufgeführten Adressaten zu richten.
	6. Verantwortlichkeitsbereiche
	Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass sie mit der vorliegenden Vereinbarung in keiner Art und Weise weder untereinander noch zusammen ein wie auch immer geartetes gesellschaftsrechtliches Verhältnis untereinander zu begründen wünschen, sondern dass jede Partei für seinen Geschäftsbereich ausschließlich und allein verantwortlich bleibt.
1. **Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Der vorliegende Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit ergeben, sind nach Möglichkeit auf dem Verhandlungsweg beizulegen (vgl. Ziffer 6). Sollten sich die Vertragsparteien nicht einigen können, vereinbaren sie für alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Streitigkeiten Ort als ausschließlicher Gerichtsstand. Verfahrenssprache ist Deutsch.

1. **Nutzungsrecht**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ursprungsvorlage vom BOSV stammen. Die Nutzung dieser Vorlage wurde nach Abstimmung mit dem Präsidenten BOSV bestätigt.

Ort, Datum

…………………………………..

Präsident RLZ Vizepräsident RLZ

Unterschrift Unterschrift

………………………………….. …………………………………..

Ort, Datum

…………………………………..

Präsident XY Chef Finanzen XY

Unterschrift Unterschrift

………………………………….. …………………………………..

**Anhänge (= integrierte Bestandteile dieser Vereinbarung)**

1. Kriterienkatalog Leistungszentren Ski Alpin Swiss-Ski (20XX oder neuere Version)

2. Vereinbarung zwischen der Bildungsinstitution (Partnerschule) und dem RLZ (20XX oder neuere Version)

3. Grafische Übersicht Konzept zur Sport- und Athletenentwicklung FTEM

4. Strukturen des Athletenwegs im Leistungssport Ski Alpin